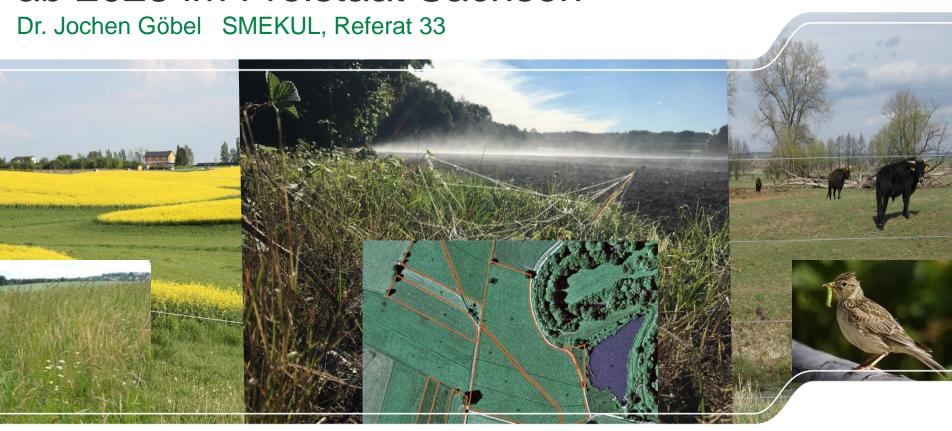
# Regelungen und Inhalte der EU-Agrarförderung ab 2023 im Freistaat Sachsen



Online - Pflanzenbautagung am 25. Februar 2022

## GAP 2023: Stand der Rechtssetzung

#### EU

#### Basisverordnungen

- HorizontaleV
- StrategieplanV
- GMOV
- veröffentl. 12/2021

# Delegierte-/ Durchführungsverordnungen

- Diskussionspapiere
- Entwürfe
- wenige fertig

#### Bund

#### nationale Gesetze

- GAPDZG, GAPKondG
- GAPInVeKoSG
- veröffentlicht 07/2021

#### nat. Verordnungen

- GAPDZV, GAPKondV
- BR beschl. 12/2021
- GAPInVeKoSV
- Diskussionspapiere

#### **GAP-Strategieplan**

> Dt. GAP-Plan an EU-KOM am 21.2.2022

#### Sachsen

## sächsische Inhalte im GAP-Strategieplan

Lieferung erfolgt

## Umsetzung 1. und 2. Säule, InVeKoS

- Information
- Landesrecht
- Förderrichtlinien
- Antragsverfahren
- DV-Programme
- Verwaltungsverfahren
- noch sehr viel zu tun

## → Vieles ist immer noch vorläufig und unverbindlich!

## GAP 2023: Grünere Grundarchitektur

Bisher

Zukünftig (ab 2023)

**Cross Compliance** 

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)

Junglandwirtepr.

Greeningprämie

Umverteilungspr.

Basisprämie

Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen) Konditionalität (Weiterentwicklung

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)

Ökoregelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)

Einkommensstützung Mutterkühe, Schafe/Ziegen Junglandwirte Umverteilung Grundstützung



## Zukünftige Verpflichtungen Konditionalität:

- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ 1- 9)
- 11 Grundanforderungen an Betriebsführung (GAB 1 -11)
- VOK (1% und anlassbezogen) sowie VWK (100 %) bzgl. GLÖZ 1, 7, 8

## Wegfall folgender CC-Verpflichtungen ab 2023:

 Tierkennzeichnung und –registrierung, TSE-Krankheiten (bisherige GAB 6 - 9)

<u>aber:</u> betreffende fachrechtlichen Anforderungen gelten weiter - entfällt nur Kontrolle und Sanktionierung im Rahmen der europäischen Agrarförderung



## ab der neuen Förderperiode 2023

#### => ausgewählte Sachverhalte mit Relevanz

### GLÖZ 1 (Erhalt DGL) - aus Greening, angepasst

DGL-Umbruch grundsätzlich <u>nur mit Genehmigung</u> und für DGL, welches <u>vor 01.01.2015</u> entstanden, mit Anlage einer Ersatzfläche möglich, gilt <u>auch</u> für Öko-Betriebe, außer:

- I Fläche, welche infolge Anwendung FFH-RL, WRRL oder Vogelschutz-RL keine landwirtschaftliche Fläche mehr;
- I Fläche, welche nicht mehr DGL, da diese mit Vegetation bewachsen, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die
  - unmittelbar angrenzt,
  - überwiegend mit Gehölzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist und
  - I für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist
- ab 1. Januar 2021 neu entstandenes DGL (vorbehaltlich anderer fachrechtlicher Regelungen) mit Anzeige
- geringfügige Umwandlung von DGL bis max. 500 qm pro AS pro Jahr (Bagatelle)



## ab der neuen Förderperiode 2023

- I GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren) neu
  - auf Basis einer Gebietskulisse
  - kein Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
  - keine Bodenwendung tiefer als 30 cm
  - keine Auf- und Übersandung
  - kein Umbruch oder Pflügen von DGL
  - keine Umwandlung von Dauerkulturen in AL
- I GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern) ehemals GLÖZ 6



## ab der neuen Förderperiode 2023

- I GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) teilw. ehemals GLÖZ 1
  - neue Gebietskulisse
  - I grundsätzlich keine PSM, keine Biozid-Produkte, keine Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen im 3 m breiten Gewässerrandstreifen, <u>aber:</u> bereits jetzt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SächsWG in Breite von 5 m Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verboten
- I GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion) ehemals GLÖZ 5
  - I mit überarbeiteter Gebietskulisse auf neuen Datengrundlagen in SN ab 2023 => Kulissenausweitung
  - bekannte, besondere Bedingungen für das Pflügen von AL,
  - wahrscheinlich Ausnahmen entsprechend den jetzigen Regelungen der Sächsischen GAP-Anforderungenverordnung



## ab der neuen Förderperiode 2023

=> ausgewählte Sachverhalte mit Relevanz

I GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten) – teilweise ehemals GLÖZ 4

#### Neu:

- Mindestbodenbedeckung auf AL von 1. Dezember bis 15. Januar (grundsätzlich keine Winterfurche mehr möglich)
- I kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Getreidestoppelbrachen (ohne Mais) oder sonstige Begrünungen sowie Mulchauflagen erfüllt werden, Ausnahmen für späträumende Kulturen (ab 1.10.) und bei Herbstdammvorformung für den Kartoffelanbau
- ggf. länderspezifische Ausnahmen möglich noch in Diskussion fortgeltend / bekannt:
  - I brachliegendes AL ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen und vom 1. April bis 15. August nicht zu mähen oder der Aufwuchs auf diesen Flächen zu zerkleinern
  - I DGL, welches aus der Erzeugung genommen, darf vom 1. April bis 15. August nicht gemäht oder dessen Aufwuchs zerkleinert werden



## ab der neuen Förderperiode 2023

=> ausgewählte Sachverhalte mit Relevanz

#### I GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf AL) - aus Greening, angepasst

- Betriebe müssen auf jedem Ackerschlag eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen
- auf höchstens der Hälfte des AL eines Betriebes kann Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur über den Winter (15. Oktober bis 15. Februar) erbracht werden → Aussaat muss vor 15. Oktober erfolgen
- GLÖZ 7 ab Anbaujahr/Vegetationsjahr 2023 zu beachten daher bereits jetzt in 2022 in Fruchtfolgeplanung/Aussaat zu berücksichtigen,
- Vorschrift (GLÖZ 7) gilt <u>nicht</u> für:
  - Öko-Betriebe
  - Betriebe mit AL und mit bis zu 10 ha LF (Gesamtfläche)
  - und weitere spezielle Ausnahmen für Betriebe bis 50 ha LF und bestimmten Anbauanteile ...



## ab der neuen Förderperiode 2023

- I GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen) aus Greening, angepasst
  - Betriebe müssen mindesten 4% des AL als Brache ausweisen
  - Vorschrift gilt <u>auch</u> für Öko-Betriebe
  - Landschaftselemente auf/an AL werden angerechnet
  - I nicht anrechenbar: Zwischenfrüchte, Leguminosen, Agroforstsysteme auf AL
  - Vorschrift (GLÖZ 8) gilt <u>nicht</u> für:
    - Begünstigte mit AL von bis zu 10 ha
    - I und weitere spezielle Ausnahmen für Begünstigte mit bestimmte Anbauanteile (>75 % auf AL bzw. > 75 behilfefähige LF) ...



## ab der neuen Förderperiode 2023

- GLÖZ 9 (Umweltsensibles DGL) aus Greening, angepasst
  - kein Umwandeln oder Pflügen von umweltsensiblen DGL = DGL in FFH- und Vogelschutzgebieten
  - Anzeigepflicht für andere Maßnahmen zur Narbenerneuerung
  - Kulisse (Natura 2000 Gebiete)



## ab der neuen Förderperiode 2023

- GAB 1 (Anforderungen zur Begrenzung der Entnahme von Oberflächen-süßwasser und Grundwasser sowie Aufstauung von Oberflächensüß-wasser sowie zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate) – teilweise ehemals GLÖZ 2, 3; teilweise neu => DüngeVO-Regelungen zu P
- GAB 2 (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen) ehem. GAB 1
- GAB 3 (Vogelschutzrichtlinie) ehemals GAB 2
- GAB 4 (FFH-Richtlinie) ehemals GAB 3
- GAB 5 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) ehemals GAB 4
- GAB 6 (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion) ehemals GAB 5
- GAB 7 (Regelungen zum Pflanzenschutz) ehemals GAB 10
- GAB 8 (Regelungen zum Umgang mit Pestiziden) neu
  - => PS-Sachkundenachweis + PS-Geräte TÜV
- GAB 9 (Mindestanforderungen Schutz von Kälbern) ehemals GAB 11
- GAB 10 (Mindestanforderungen Schutz von Schweinen) ehem. GAB 12
- GAB 11 (Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere) ehemals GAB 13

# Direktzahlungen - "Prämienarten ab 2023 - Übersicht

- 1. Basisprämie = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)
- 2. Umverteilungsprämie = Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)
- 3. Junglandwirteprämie = Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)
- 4. Öko-Regelungen = Freiwillige Regelungen für Klima und Umwelt (ÖR1a-ÖR7)
- 5. Mutterschaf-/Mutterziegenprämie = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)
- 6. Mutterkuhprämie = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)

## Basisprämie - Einheitsbetrag umwelt und landwirtschaft umwelt und landwirtschaft umwelt und landwirtschaft (EGS)

- I geplant für 2023 ≈ 155 €/ha (bundeseinheitlicher Betrag nach § 6 Abs. 1 GAPDZG)
  - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um ≈ 3 €/ha

## Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- DE 12 % der DIZ-Finanzausstattung (§ 9 GAPDZG)
  - Politisches Ziel: strukturelle überproportionale Unterstützung kleinerer und mittlerer Betriebe
- Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält jährlich auf Antrag eine Umverteilungseinkommensstützung
- I geplant für 2023
   Gruppe 1 (bis zu 40 ha) ≈ 69 €/ha
   Gruppe 2 (40 bis 60 ha) ≈ 41 €/ha

## 7 (10) Ökoregelungen nach § 20 Abs. 1 GAPDZG

- 1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität
  - a. nichtproduktive Flächen auf Ackerland <u>über den GLÖZ 8 Anteil (= 4 % AL) hinaus</u>,
  - b. Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland nach Buchstabe a,
  - c. Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen,
  - d. Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland,
- 2. Anbau vielfältiger Kulturen (einschl. Leguminosenanbau)
- 3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (AFS) auf AL oder/und DGL,
- 4. Die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs,
- 5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
- 6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
- 7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.

## Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

## ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland <u>über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus</u>

- förderfähig sind ausgewählte Flächen auf AL
- I Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes
- Nicht förderfähig sind LE nach GLÖZ 8 und AFS auf AL
- Fläche >0,1 ha
- der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat begrünt
- Düngemittel und PSM dürfen nicht angewendet werden
- ab dem 15. August des Antragsjahres darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt
- oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden
- Stufe 1 (1% des AL) geplant für 2023 ≈ 1300 €/ha
   Stufe 2 (weitere 1% des AL) geplant für 2023 ≈ 500 €/ha
   Stufe 3 (weitere 4% des AL) geplant für 2023 ≈ 300 €/ha

→ kombinierbar mit AUKM in SN => AL 5a , AL5b oder AL5c

## Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

## OR 1b Anlage von Blühstreifen oder –flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig ist Blühstreifen oder Blühfläche nach auf ÖR 1a bereitgestellten Flächen
  - Mindestgröße 0,1 ha (Regelung zu Mindestparzellengröße in GAPInVeKoSV)
  - Blühstreifen (auf überwiegender Länge) mind. 20 bis höchst. 30 m breit (>30 m gilt als Blühfläche)
  - Eine Blühfläche ist max. 1 ha groß
- Kein Dünger und PSM
- Vorschriften (ähnlich EFA-Bienenweide)
  - Aussaat bis 15.05. (Nachsaat zulässig)
  - Saatgutmischungen → Arten nach Anh. 1 in 2 Gruppen (ein Folgejahr ohne erneute Aussaat in 2. Gruppe)
- Vorbereitung Folgekultur ab 01.09.
- Prämie ausschließlich der zusätzliche Effekt aufgrund der Ausgestaltung als Blühstreifen oder –fläche, => geplant für 2023 ≈ 150 €/ha (als Top-up auf ÖR1a)

## Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2

#### OR 2 Anbau vielfältiger Kulturen

- Förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
  - 5 Hauptfruchtarten und jede mindestens 10% und höchstens 30% des AL
  - mindestens 10 % Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen)
  - höchstens 66 % Getreide
- Bestimmungen der Klassifikation bzw. Abgrenzung Hauptfruchtarten ähnlich Anbaudiversifizierung
  - jede Art im Fall der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse
  - GoG
  - Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
  - Triticum spelta (Dinkel)
  - Leguminosenreinkultur- und mischkultur
  - Sonstige Mischkulturen
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst
- Prämienumfang => geplant für 2023 ≈ 30 €/ha
- → kombinierbar mit ÖBL-Förderung

## Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

**OR 6** Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Förderfähig sind die beantragten Schläge (AL, DK)
- Winterkulturen nicht förderfähig
- PSM-Verbotszeitraum
  - bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August
  - bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November (Vorbereitung AL-Folgekultur 31. August)
  - Ausnahme: Zulässig ist die Anwendung von PSM, die (gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) ausschließlich Wirkstoffe mit geringem Risiko enthalten oder für die Anwendung in der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind.
- Ausschlusskulisse
  - Direktzahlung nur oberhalb gesetzlicher Anforderungen
  - die fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung 2021 verfügt bereits ein weitergehendes Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz
  - zusammenfassende Kulisse der laut Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung relevanten Schutzgebiete
- Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 ≈ 130 €/ha Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 50 €/ha

## Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 7

ÖR 7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (→ Förderkulisse)

Voraussetzungen (zwei niederschwellige Anforderungen bestimmt)

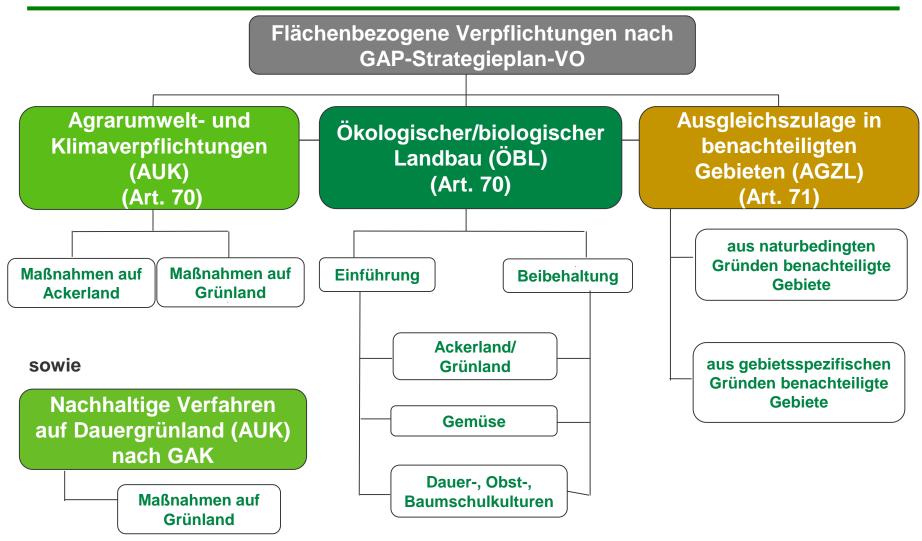
- keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Anlagen zur Grundwasserabsenkung
- keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)

Ziel dieser Öko-Regelung ist es, in Natura 2000-Gebieten wirtschaftenden Betrieben eine einkommenswirksame Unterstützung zukommen zu lassen, um die Bereitstellung öffentlicher Güter der Unionsregelung pauschal zu honorieren.

Geplante Prämie für 2023 ≈ 40 €/ha

→ kombinierbar mit AUKM und ÖBL-Förderung in SN

## 2. Säule - ELER/ GAK - 2023-2027 in Sachsen



## ELER / GAK - 2023-2027

#### Ökologischer/biologischer Landbau

123,6 Mio. EUR / 17 % ELER-Plafonds

- weiterhin Förderung von Einführung und Beibehaltung im "Öko-Gesamtbetrieb" vorgesehen
- Förderung der <u>Einführung durch erhöhte Fördersätze</u> (Zuschlag) max. in den ersten zwei Verpflichtungsjahren
- Kombinationen neu mit Ökoregelungen der 1. Säule und wie bisher mit AUKM teilweise möglich unter Beachtung Ausschluss Doppelförderung
- teilweise Anpassungen bisheriger Prämien auf Grund Änderungen in der GAK

	<b>Prämie 2014-2022</b> (EUR/ha)		<b>Planung 2023-2027</b> (EUR/ha)	
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
Ackerland	330	230	335	230
Grünland	330	230	335	230
Gemüsebau	935	413	490	413
Dauerkulturen (Obst, Wein, Baumschulkulturen)	1.410	890	1.410	890
Transaktionskosten	40 EUR/ha, max. 550 EUR/Betrieb			

## ELER - 2023-2027



### Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK) 156 Mio. EUR / 22 % ELER-Plafonds

- Kombinationen innerhalb AUK-Maßnahmen wie bisher möglich, neu wird Kombination von schlagbezogenen mit teilflächenbezogenen Maßnahmen (Streifen) auf einem Schlag
- I z.T. enge Verzahnung mit Ökoregelungen (ÖR) der 1. Säule (insbesondere bei Brach- und Blühflächen auf Ackerland mit ÖR 1a und Kennarten auf Grünland mit ÖR 5) unter Berücksichtigung Doppelfinanzierungsverbot
  - mit Prämien-Auswirkungen entsprechend der Kombinationen:
     Förderung ÖR + AUKM oder
     Förderung ÖR + reduzierte AUKM
  - teilweise Förderung AUKM ausschließlich in Kombination mit ÖR als AUKM - Top Up auf ÖR geplant

#### **ELER - 2023-2027 in Sachsen**



Beispielhafte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK) für AL inc. Kombi ÖR

Kür- zel	Maßnahmebezeichnung	vorl. Prämie (EUR/ha)		
AL 1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen (plus ÖR 2, ÖR 7)	300		
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte (plus ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	69		
AL 3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (mit oder ohne ÖR 2) (plus ÖR 7)	193 / 223		
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen (plus ÖR 2, ÖR 7)	241		
AL 5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland (nur mit ÖR 1a) (plus ÖR 7)	111 + ÖR1a		
AL 5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache (mit ÖR 1a oder Erweiterung über GLÖZ 8 + ÖR 1a, d. h. >10% Brache) (plus ÖR 7)	47 + <mark>ÖR1a</mark> 539		
AL 5c	Mehrjährige Blühfläche (mit ÖR 1a oder Erweiterung über GLÖZ 8 + ÖR 1a, d. h. >10% Brache) (plus ÖR 7)	220 + <mark>ÖR1a</mark> 712		
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker (plus ÖR 2, ÖR 7)	632		
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur (plus ÖR 2, ÖR 7)	662		
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen (plus ÖR 2, ÖR 7)	687		
AL8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (plus ÖR 1a, ÖR 1b, ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	121		
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten (plus ÖR 2, ÖR 7)	271		
AL 10	Faunaschonende Mahd auf Ackerland (plus ÖR 2, ÖR 7)	132		
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen (plus ÖR 2, ÖR 6, ÖR 7)	120		
AL 12	VI /	679		
AL 13		3.338		
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	1.936		
AL 15	Überwinternde Stoppel (plus ÖR 2, ÖR 7)	100		

#### **ELER/ EMFAF/ GAK - 2023-2027**



## Änderungen im Verfahren zum Übergang in neue Förderperiode

- Verpflichtungsjahr 2. Säule für AUK, ÖBL, TWN
  - Bisher/alt: 15. Mai Antragsjahr bis 14. Mai Folgejahr
  - weicht ab vom Verpflichtungsjahr 1. Säule (1. Januar bis 31. Dezember)
  - verhindert u. a. die Kombination mit den Ökoregelungen der 1. Säule
- Lösung: Anpassung des Verpflichtungsjahres der 2. Säule an die 1. Säule
  - → zukünftig 1. Januar bis 31. Dezember

## ELER / GAK - 2023-2027

## Anwendung der Überprüfungsklausel für AUK und ÖBL

Rechtsgrundlage Artikel 48 Verordnung (EU) 1305/2013 (ELER-VO):

... Die gemäß den Artikeln 28 (AUK), 29 (ÖBL), 33 und 34 durchgeführten Vorhaben, die über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, müssen eine Überprüfungsklausel enthalten, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen.

Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird."

#### Ziel in SN:

keine Weiterführung von AUKM- bzw. ÖBL-Altverpflichtungen in neuer Förderperiode (geplant!)

<u>sanktionsfreies</u> Beenden aller Verpflichtungen für alle Vorhaben des derzeitigen Programmplanungszeitraums zum Ende 2022 (31.12.2022)

#### und

Einstieg in Interventionen des neuen Programmplanungszeitraums für alle Antragstellenden ab 2023 (01.01.2023)

### Das neue InVeKoS ab 2023 - DIANAweb

- Neu-Antragstellung im Herbst 2022
  - Teilnahmeantrag für 2. Säule => AUK / ÖBL / (TWN)
  - Beginnt bereits im Herbst 2022!
  - Neue Funktionalitäten in DIANAweb
  - Neue Kulissen für Ackerland- und Grünlandinterventionen AUK2
  - Referenz (Feldblöcke) des Antragsjahres 2022
- Übliche Antrags-Termine für Sammelantrag im Frühjahr 2023
  - 15. Mai Antragsschlusstermin
  - 25 Kalendertage Verspätung/Verfristung
  - Nachfolgend Änderungen/Korrekturen im Zusammenhang z.B. mit Informationen aus dem Flächenüberwachungssystem bis in den Herbst möglich
    - Neue Regelungen bzgl. Zulässigkeit von Änderungen/Korrekturen
    - Enge Kopplung an neue Antragstellerkommunikation

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!







## ab der neuen Förderperiode 2023

- Vorschrift (GLÖZ 7) gilt <u>nicht</u> für:
  - Öko-Betriebe
  - Betriebe mit AL von bis zu 10 ha Gesamt-LF
  - Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des AL
    - I für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt,
    - dem Anbau von Leguminosen dienen,
    - brachliegendes Land sind oder
    - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
  - Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der landwirtschaftlichen Fläche:
    - I DGL,
    - I für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt oder einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen,



## ab der neuen Förderperiode 2023

- Vorschrift (GLÖZ 8) gilt nicht für:
  - Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des AL
    - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt,
    - dem Anbau von Leguminosen od. gemengen dienen,
    - brachliegendes Land sind,
    - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
  - Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
    - DGL,
    - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt oder
    - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen
  - Begünstigte mit AL von bis zu 10 ha